# Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen dem

**Frauenhaus Göttingen – Zuflucht, Beratung und Information für gewaltbetroffene Frauen und Kinder e. V. – kurz Frauenhaus Göttingen e. V.**
(postalisch 37009 Göttingen, Postfach 19 11),
- nachfolgend als Leistungserbringerin bezeichnet -

und dem

Landkreis Göttingen als örtlicher Träger der Sozialhilfe sowie Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, vertreten durch die **Stadt Göttingen** als herangezogene kommunale Körperschaft, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen

sowie

der **Stadt Göttingen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Soziales, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen als zuständige Behörde für die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes

- beide nachfolgend als Leistungsträger bezeichnet -

wird nachstehende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen.

## Vorwort

Die Vertreter der Stadt Göttingen sowie die Vertreterinnen des Vereins Frauenhaus Göttingen e. V., als Leistungserbringerin der nachstehend beschriebenen Leistungen im Sinne des SGB XII / SGB II, AsylbLG schließen diese Leistungsvereinbarung als Ergebnis gemeinsamer Gespräche mit dem Vorhaben ab, die künftige Zusammenarbeit aller Beteiligten

im Rahmen der Hilfe für von Gewalt betroffenen und bedrohten Frauen und ihren Kindern effizient und zielorientiert zu gestalten.

Vorrangigstes Ziel ist der Anspruch der Beteiligten an sich, den betroffenen Frauen schnell und zuverlässig kompetente Fachberatung zu bieten und einen sicheren Zufluchtsort zu gewährleisten. Die Frauen werden frühzeitig in alle Prozesse eingebunden. Durch Wahrung der Wahlfreiheit sowie Respektierung ihrer subjektiven Wünsche und Vorstellungen soll ihnen die Hilfe angeboten werden, die speziell auf jede individuell Betroffene und deren Lebenssituation zugeschnitten ist und sowohl Normalität als auch regionale Nähe gewährleistet. Die Arbeit mit den von Gewalt betroffenen Frauen soll als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden.
Darüber hinaus verpflichten sich alle Beteiligten durch ihr Handeln und Tun einer Ausgrenzung und systematischen Benachteiligung aktiv entgegen zu wirken. Dabei ist für die Leistungsberechtigte die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die frauenspezifische Arbeit des Frauenhauses bietet Beratung, Hilfe, Schutz und Unterkunft für Frauen und Kinder bei häuslicher Gewalt. Frauen und Kinder sollen gestärkt und bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen unterstützt werden. Sie erfahren Entlastung und Stabilisierung. Die sozialpädagogische Arbeit soll als Hilfe zur Selbsthilfe angenommen werden. In der frauenspezifischen Arbeit wird ressourcen- und lösungsorientiert vorgegangen.

## A. Leistungsvereinbarung

### § 1

### Gegenstand und Grundlage

(1) Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für

1. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 76 Abs. 1 SGB XII,
2. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistung (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 SGB II),
3. den Inhalt, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Sie ist Grundlage für eine leistungsgerechte Vergütung und die Festlegung von Verfahrensfragen.

(2) Durch die Leistungserbringerin werden Leistungen gemäß:

1. §§ 67, 73 SGB XII oder
2. §§ 16a Nr. 3 i. V. m. 7, 8, 9 SGB II erbracht.
3. Darüber hinaus nimmt die Leistungserbringerin Frauen auf, die nach dem § 1 Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind.

Zur Leistungserbringung gehört die Gewährung vorübergehender Unterkunft an die Leistungsberechtigten.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind insbesondere die jeweiligen geltenden Fassungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehnter Teil (X) - Sozialverwaltungsverfahren und
- Sozialdatenschutz
- Niedersächsisches Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Nds. AG SGB XII)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen als den zuvor genannten sind kein Bestandteil dieser Vereinbarung

## § 2

## Art und Ziel der Leistungen

(1) Es werden Leistungen im Sinne von

1. §§ 13 Abs. 1, 67, 73 SGB XII,
2. § 16 a Nr. 3 SGB II (**psychosoziale Betreuung**) sowie
3. § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen),

erbracht.

Bei den zuvor genannten Leistungen liegt regelmäßig eine Einzelbetreuung vor. Die Betreuung kann auch themenbezogen als Gruppenleistung angeboten werden.

Angebote der psychosozialen Betreuung nach dem SGB II kommen in der Regel nur in Betracht, wenn andere Angebote nicht greifen oder genutzt werden können, z. B. arbeitsmarktliche, pädagogische, medizinische oder therapeutische Maßnahmen. Die psychosoziale Betreuung ist abzugrenzen von medizinischen und psychiatrischen Maßnahmen, von Maßnahmen für Schwerbehinderte, von Angeboten der Eingliederungshilfe sowie von der Jugendhilfe. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen ab, die die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Psychosoziale Problemlagen entstehen oft durch persönliche Lebenskrisen (wie z. B. Verarmung, häusliche Gewalt, Wohnungslosigkeit, Verschuldung, soziale Isolation). Sie muss für die Eingliederung der Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sein.

Soweit sich Leistungsberechtigte im Asylverfahren befinden, dient die Unterstützungsleistung durch die Leistungserbringerin insbesondere dem Erhalt der Gesundheit (Schutz vor Bedrohung).

Nicht Vertragsgegenstand sind Leistungen, für die andere Leistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekasse, Jugendhilfeträger, etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Ausgeschlossen sind hiervon auch die Erbringung von Assistenzleistungen (z. B. ständige Begleitung, ersatzweise Übernahme von Tätigkeiten, Mobilitätshilfen).

(2) Die Leistungserbringerin bietet **maximal 10 Frauen** und ihren Kindern gezielte Hilfestellung durch Wohnen in einer pädagogisch begleiteten Hausgemeinschaft, psychosoziale Beratung und Unterstützung, Organisation des Zusammenlebens sowie Beratung und Unterstützung von Müttern und Kindern. Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass eine Aufnahme in das Frauenhaus Göttingen rund um die Uhr sichergestellt ist. Darüber hinaus gewährleistet die Leistungserbringerin, dass bestehender Betreuungsbedarf umfänglich an allen Wochentagen sichergestellt werden kann.

(3) Die Leistungserbringerin gewährleistet, dass Frauen und Kinder einen angstfreien Raum und eine Atmosphäre von Vertrauen und Verständnis für ihre Probleme vorfinden. Ruhe und Abstand, sowie professionelle Betreuung und Beratung sollen es ihnen ermöglichen, über ihren weiteren Lebensweg zu entscheiden. Vorrangiges Ziel der Arbeit mit den Frauen und deren Kindern ist es, die selbständige Entscheidung über Lebensform und Lebensführung zu ermöglichen und zu fördern.

(4) Die Dauer der Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfebedarf der Leistungsberechtigten.

## § 3

## Personenkreis

(1) Folgender Personenkreis wird durch die Leistungserbringerin aufgenommen und betreut: Frauen und deren Kinder, die insbesondere von

- körperlicher Gewalt,
- psychischer Gewalt,
- sexueller Gewalt,
- sozialer/finanzieller Gewalt

betroffen oder bedroht sind.

Frauen, die nach Einschätzung der Leistungserbringerin besondere Hilfen benötigen (z. B. mit einer akuten Suchtmittelabhängigkeit, einer vorrangig behandlungsbedürftigen psychischen Störung), werden an andere Hilfseinrichtungen weitervermittelt.

(2) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und unter Bezugnahme und Beachtung des Grundsatzes der ortsnahen Versorgung sowie unter Berücksichtigung der individuellen Sicherheitslage vorrangig in der Stadt Göttingen und den angrenzenden Landkreisen wohnende Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen. Frauen von außerhalb der genannten Einzugsbereiche können Hilfe im Frauenhaus erhalten.

## § 4

## Inhalt der Leistungen

(1) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich für den in § 3 Abs. 1 genannten Personenkreis Leistungen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes zu erbringen. Die Leistungserbringung umfasst **direkte, indirekte Betreuungsleistungen, Verwaltungs- und Sachleistungen**.

(2) Bei den **direkten Betreuungsleistungen**, ausgehend vom individuellen Leistungsbedarf der Leistungsberechtigten, handelt es sich um Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die direkt (von Angesicht-zu-Angesicht) von den Betreuungsfachkräften (§ 7 Abs. 2) mit der Leistungsberechtigten erbracht werden. In der Regel sollen zwei Betreuungsstunden je Anwesenheitstag erbracht werden. Eine Betreuungsstunde entspricht in ihrem Umfang 60 Minuten. Direkte Betreuungsleistungen sind unter anderem:

- Stärkung des Selbsthilfepotenzials und der Eigenkompetenz
- Gespräche über die persönliche Situation und Ängste
- Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- Beratung in Konflikt-, Krisen- und Veränderungssituationen
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Selbstversorgung, der persönlichen Hygiene, dem Umgang mit Geld, der Haushaltsführung und dem Umgang mit der sozialen Umwelt in Konfliktsituationen, Unterstützung zum Aufbau einer Tagesstruktur
- Förderung und Entwicklung individueller Fähigkeiten
- Unterstützung bei der Eingliederung und Abbau von Vermittlungshemmnissen in Arbeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigte im Rahmen der psychosozialen Betreuung
- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme von z.B. sozialen, juristischen oder medizinischen Diensten und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen
- Förderung von Kontakt und Kommunikationsfähigkeit (z. B. Hilfen beim Aufbau und der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen, Auflösung von Isolation, Abbau und Entgegenwirken von Rückzugstendenzen)

- Unterstützung bei vorübergehenden stationären Aufenthalten (z. B. Krankenhausaufenthalt)
- Anregung und Unterstützung bei der Erweiterung des Lebenskreises über den Wohnbereich hinaus, insbesondere beim Aufsuchen tagesstrukturierender Angebote, einer Tagesstätte, von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie von Bildungs-und Freizeitangeboten
- Unterstützung bei Wohnungssuche

Die eingesetzten Betreuungsfachkräfte erbringen die direkten Betreuungsleistungen. Die sich daraus ergebenden prospektiven Personalkosten werden in der Vergütungsvereinbarung geregelt.

(3) Bei den **indirekten Betreuungsleistungen** handelt es sich um Leistungen für die Leistungsberechtigte. Zu den indirekten Betreuungsleistungen gehören insbesondere:

- Falldokumentationen,
- vereinfachte Hilfe- und Maßnahmeplanung,
- Kontakte zu Dritten, z. B. Gespräche und Schriftverkehr, Rücksprachen, Terminplanung, Koordination von Unterstützungsleistungen, Kontakte zu Leistungsträgern,
- Fallbesprechungen,
- Supervisionen, Fortbildungen,
- jährlicher Tätigkeitsbericht (siehe § 7 Abs. 4),

Die indirekten Betreuungsleistungen werden als Zeitaufwand berücksichtigt, dessen konkrete Regelung Inhalt der Vergütungsvereinbarung ist.

(4) Bei den **Verwaltungs- und Sachleistungen** handelt es sich um:

- Leistungen für Verwaltungs- und Regieaufgaben (Overheadkosten),
- betriebsnotwendige sächliche Ausstattung,
- Raumkosten insoweit diese nicht im Rahmen der Betreuungsleistungen berücksichtigt werden

Die Regelung zur Höhe der pauschalen prozentualen Zuschläge auf Basis der Bruttopersonalkosten (Betreuungsfachkräfte) für die Sach- und Verwaltungskosten ist Bestandteil der Vergütungsvereinbarung.

Die Raumkosten ergeben sich aus den Mietkosten sowie den Betriebs-/Nebenkosten, Reparaturen, Renovierungen, Ersatzbeschaffungen, (soweit diese nicht von Dritter Seite getragen werden) der Zufluchtsstätte und werden konkret in der Vergütungsvereinbarung geregelt.

(5) Die hier genannten Leistungen umfassen nicht den Wirkungskreis einer bestehenden rechtlichen Betreuung, der sich nach den Vorschriften der §§ 1896 ff BGB ergibt. Aufgaben eines rechtlichen Betreuers / einer rechtlichen Betreuerin, die sich durch das Betreuungsrecht ergeben, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## § 5

## Umfang der Leistungen

(1) Die von der Leistungserbringerin zu erbringende Leistung orientiert sich in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch der jeweiligen zuvor genannten rechtlichen Grundlagen.

(2) Die vereinbarten Leistungen müssen individuell angemessen, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- Individuell angemessen sind Leistungen, wenn der anzuerkennende Hilfebedarf des Leistungsberechtigten mit der Maßnahme gedeckt wird.
- Zweckmäßig sind Leistungen, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Wirtschaftlichkeit der Leistung ist gegeben, wenn die Leistung gemäß der Hilfeplanung in der vereinbarten Qualität und Vergütung tatsächlich erbracht wird.
- Notwendig sind Leistungen, wenn ohne sie die Ziele der Hilfeplanung nicht erbracht werden können.

(3) Soweit die Leistungsberechtigte eine Betreuung benötigt, die länger als 7 Tage dauert, ist dies durch einen entsprechenden vereinfachten Hilfeplan seitens der Leistungserbringerin darzulegen. Tag 1 bis 7 nach der Aufnahme von Leistungsberechtigten, ist vorrangig für Krisenintervention, Sicherheitsanalyse, Stabilisierung und Orientierung und nachrangig für die Vorbereitung eines vereinfachten Hilfeplans ange-

dacht. Es bleibt der Leistungserbringerin unbenommen, ihren vereinfachten Hilfeplan auch vor Ablauf von 7 Tagen dem Leistungsträger vorzulegen. Die Form der Gewaltbetroffenheit ist dem Leistungsträger im vereinfachten Hilfeplan aufzuzeigen und unverzüglich zuzuleiten. Dauert der Aufenthalt bei der Leistungserbringerin länger als 16 Wochen, soll ein weiterführender vereinfachter Hilfeplan erstellt werden, in dem die bisherigen Hilfen beschrieben werden. Weiterhin ist die Notwendigkeit des weiteren Aufenthaltes zu begründen sowie die individuell notwendigen frauenhausspezifischen und externen Hilfeleistungen festzuhalten.

## § 6

## Grundsätze der Leistungserbringung

(1) Nach der Aufnahme des Personenkreises aus § 3 Abs.1 dieser Vereinbarung im Frauenhaus Göttingen verweist die Leistungserbringerin die Leistungsberechtigte spätestens am 3. Werktag nach Aufnahme im Frauenhaus zur Prüfung der leistungsrechtlichen Voraussetzungen und Feststellung an den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger; d. h., dass die Leistungen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt durch die Leistungsberechtigte zu beantragen sind. Dieses kann mit Unterstützung der Leistungserbringerin unmittelbar durch die Leistungsberechtigte oder durch die Leistungserbringerin im Namen der Leistungsberechtigten erfolgen. Die dafür entsprechenden Vollmachten sind dem Antrag beizufügen. Im Frauenhaus Göttingen mit der Leistungsberechtigten aufgenommene Kinder sind im Antrag mit anzugeben.

(2) Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ist der Leistungsträger zur Unterbringung dieser Personen verpflichtet. Insofern behält sich der Leistungsträger vor, anderweitige Unterbringungs- und Betreuungsformen durch die Leistungsberechtigten nutzen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungsträger keine Notwendigkeit zur Unterbringung der Leistungsberechtigten der Leistungserbringerin sieht.

(3) Eine Leistungserbringung ohne Vorliegen eines schriftlichen Leistungsbescheides / Leistungsanerkenntnisses des Leistungsträgers erfolgt auf eigenes Risiko der Leistungserbringerin.

(4) Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, im Einzelfall nachvollziehbar zu belegen, dass die Leistungen tatsächlich erbracht werden. Die Durchführung der angebotenen

Maßnahmen ist von der Leistungserbringerin schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung der Maßnahme von der Leistungserbringerin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Die erbrachten direkten Betreuungsleistungen werden spätestens bei Auszug durch die Leistungsberechtigte bestätigt. Im begründeten Ausnahmefall kann durch die Leistungserbringerin die erbrachte Leistung bestätigt werden.

Darüber hinaus reicht die Leistungserbringerin als Dokumentation der Qualitätssicherung spätestens vier Wochen nach Quartalsende einen Nachweis über die im vorangegangenen Quartal aufgenommenen Frauen und deren Kinder mit folgenden Angaben beim Leistungsträger ein:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Kinderzahl (ggf. anonymisiert falls keine Leistungsberechtigung nach dem SGB XII bzw. SGB II vorliegt)
2. Aufenthaltsdauer von – bis
3. Anzahl der Belegungstage
4. Leistungsträgerschaft unterteilt in SGB XII, SGB II, Asylbewerberleistungsgesetz, Selbstzahlerin
5. Herkunftsort vor Aufnahme
6. Auszugsdatum
7. Mitteilung der neuen Adresse/Anschrift/Aufenthaltsort der Leistungsberechtigten.

## § 7

## Qualität der Leistung

(1) Die Qualität beschreibt die Eigenschaften einer sozialen Dienstleistung, die erfüllt werden müssen, um den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungserbringung - sowohl in Inhalt als auch Umfang - zu entsprechen.
Die Qualität der Leistung beinhaltet die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Die **Strukturqualität** benennt die Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können. Diese sind insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

- Das Vorhandensein einer Konzeption und deren Fortschreibung
- Personelle Ausstattung
- Räumliche und sächliche Ausstattung

Für die Betreuung der Leistungsberechtigten steht der Leistungserbringerin entsprechend fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung.
Zur Leistungserbringung der direkten Betreuungsleistungen kommen insbesondere Betreuungsfachkräfte mit den Qualifikationen wie

- Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin mit Hochschulausbildung und staatlicher Anerkennung
- Fachkräfte mit vergleichbarer Qualifikation
- Sozialarbeiterin B.A. Soziale Arbeit
- Sonstige Beschäftigte, die auf Grund vergleichbarer Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

in Frage.

Die daraus resultierenden prospektiven Personalkosten werden im Rahmen der Vergütungsvereinbarung geregelt. Die tarifliche Bindung der Leistungserbringerin wird dabei berücksichtigt.

Der Sitz der Leistungserbringerin befindet sich nach dem Vereinsregisterauszug des Amtsgerichts Göttingen (VR 2498) in Göttingen. Die Leistungserbringerin ist postalisch über Postfach 19 11, 37009 Göttingen zu erreichen. Die Leistungserbringerin verpflichtet sich, eine betriebsnotwendige räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten.
Die Zufluchtstätte (Betriebsstätte) befindet sich im Stadtgebiet Göttingen. Diese umfasst neben ausreichenden Büroräumlichkeiten mit entsprechender Bürogrundausstattung sowie Besprechungsräumlichkeiten einen Wohnbereich mit Möblierung und Grundausstattung, Gemeinschaftsräume, Neben- und Funktionsräume sowie einen Garten.

Eine Konzeption der Leistungserbringerin liegt vor und wird entsprechend fortgeschrieben.

(3) **Prozessqualität**

Im Mittelpunkt des Handelns von Leistungsträger und Leistungserbringerin stehen gewaltbetroffene Frauen. Diese werden begleitet, unterstützt, gefördert und betreut. Die grundsätzliche Qualität der Leistungserbringung ergibt sich insbesondere aus

- der Achtung, dem Respekt und der Würde jedes einzelnen Menschen
- der bewussten Wahrnehmung der professionellen Rolle,
- der Individualisierung
- der Entwicklungs- und Kompetenzförderung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung von Selbsthilfepotentialen,
- die Subjektorientierung, Orientierung am einzelnen Menschen, Berücksichtigung biographischen Erfahrungen und kritischen Lebensereignissen,
- die Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Steigerung der Lebensqualität sind Mittelpunkt des fachlichen Handelns.
Die Hilfeleistung erfolgt bedarfsorientiert auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung der Frauen. Der vereinfachte Hilfeplan wird regelmäßig fortgeschrieben und überprüft.
Die Berichtspflicht wird gegenüber den Leistungsträgern im Rahmen der zeitlichen Vereinbarung erfüllt.
Das Leistungsangebot wird fach- und bedarfsgerecht evaluiert und fortgeschrieben.

(4) **Ergebnisqualität** ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand eines Dokumentationssystems der Leistungserbringerin werden die Ergebnisse der Leistungserbringung vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Abgleich mit der individuellen Hilfeplanung für jede einzelnen Leistungsberechtigte regelmäßig überprüft und ausgewertet. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Stärkung der individuellen Ressourcen

- Eingliederung in das Erwerbsleben
- Teilhabe an Aktivitäten
- Integration in das soziale Umfeld
- Stabilisierung und Ausbau von Beziehungen
- Verselbständigung bei den Verrichtungen des täglichen Lebens.

Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität ist die Sicht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen, insbesondere der Wahrnehmung von Lebensqualität und Zufriedenheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht.

Die Leistungserbringerin erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Er gibt Auskunft über die wesentlichen Entwicklungen und Problembereiche der Betreuungsarbeit. Er enthält u. a. Angaben über die Anzahl der betreuten Personen zum 31. Dezember des Jahres. Seitens der Leistungserbringerin erfolgt eine Differenzierung nach den unterschiedlichen Leistungsträgers (SGB XII, SGB II, AsylbIG und Sonstige). Art und Umfang der Kooperationen mit anderen Diensten werden dargestellt. Der Tätigkeitsbericht wird spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem zuständigen Leistungsträger vorgelegt.

## B. Prüfungsvereinbarung

### § 8

### Grundlage

Diese Vereinbarung regelt die Bedingungen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung

1. nach § 75 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 76 Abs. 3 SGB XII,
2. nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 SGB II sowie
3. zum AsylbLG entsprechend den Regelungen nach dem SGB XII / SGB II.

## § 9

## Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen

(1) Qualitätsprüfungen haben das Ziel, eine Leistungserbringung in der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu gewährleisten. Die Freiheit der Leistungserbringerin über Konzeptionen und Methoden der Leistungserbringung zu befinden, ist zu beachten.

(2) Die Leistungserbringerin dokumentiert die von ihm vorgehaltene Qualität der Leistungen. In diese Dokumentation kann der Leistungsträger Einsicht nehmen. Der Leistungsträger erhält von der Leistungserbringerin einmal jährlich eine Auflistung der fest angestellten und der freien Mitarbeiter/-innen sowie deren jeweilige berufliche Qualifikation bzw. Zusatzausbildung/spezifische Zusatzfertigkeiten.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange die Leistungserbringerin die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.

(4) Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungserbringerin ihre Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität erbringt, ist der Leistungsträger unter Berücksichtigung der folgenden Absätze berechtigt, vor Ort zu prüfen, ob die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Der Leistungsträger teilt der Leistungserbringerin in schriftlicher Form die Prüfabsicht, den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte mit. Die Leistungserbringerin kann ihren Verband an der Prüfung beteiligen. Die Leistungserbringerin oder mit ihrem Einverständnis ihr Verband erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, die die Leistungsträger bei ihren weiteren Prüfverfahren berücksichtigen. Liegt eine entsprechende Genehmigung der Leistungserbringerin vor, ergeht zeitgleich eine Durchschrift an den von ihm benannten Verband.

Die Prüfungen werden zu einem mit der Leistungserbringerin vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Die Leistungserbringerin hat die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

Bei der Durchführung der Prüfung sind der Prüfgegenstand zu bestimmen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Inhalte.

Die vom Leistungsträger mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt:

1. die Grundstücke und Räume der Leistungserbringerin zu betreten (ausschließlich nur weibliche Personen),
2. erforderliche Prüfungen und erforderliche Besichtigungen vorzunehmen,
3. unter Beachtung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen Einsicht in folgende Aufzeichnungen zu nehmen:
   a) Qualifikation der Beschäftigten, ihre wöchentlich regelmäßige Arbeitszeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
   b) die für die Leistungsberechtigten zu führenden Hilfedokumentationen,
   c) Aufzeichnungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
4. die Beschäftigten in Abstimmung mit der Leistungserbringerin zu befragen.

(5) Wendet die Leistungserbringerin ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an, erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines Audits nach diesem System in dem Umfang, in dem durch das Qualitätsmanagementsystem die zu prüfenden Gegenstände erfasst werden; anderenfalls, bzw. sofern die Prüfgegenstände hierdurch nicht erfasst werden, findet das oben beschriebene Verfahren Anwendung.
Die an der Prüfung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Datenschutzbestimmungen des SGB X sind zu beachten.
Der Leistungsträger hat binnen 3 Wochen nach Abschluss der Prüfung der Leistungserbringerin einen Prüfbericht, der Anlass und Ziel der Prüfung, die geprüften Gegenstände und das festgestellte Prüfergebnis enthält, zur Stellungnahme zuzuleiten. Dessen Stellungnahme ist binnen 3 Wochen dem Leistungsträger zuzuleiten. Das Prüfergebnis und die Stellungnahme ist den Leistungsberechtigten bzw. ihren rechtlichen Vertretern in geeigneter Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des

Prüfergebnisses kann durch einen von der Leistungserbringerin mit dem Leistungsträger abgestimmten gemeinsamen Text ersetzt werden.

(6) Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist die Leistungserbringerin verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wieder herzustellen. Als Nachweis gelten insbesondere entsprechende Dokumentationen wie Dienst- bzw. Einsatzpläne mit allen eingetragenen Veränderungen, Durchführungs- bzw. Arbeitsnachweise der eingesetzten Mitarbeiter des Leistungserbringers sowie eidesstattliche Versicherungen der Leistungserbringerin. Erbringt die Leistungserbringerin die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen die Leistungen nicht unerhebliche Mängel auf, kann der im Einzelfall zahlende Leistungsträger unbeschadet weitergehender Ansprüche rückwirkend eine angemessene Kürzung der Vergütung verlangen. Über den Kürzungsbetrag bzw. Rückforderungsbetrag ist im Rahmen einer Rückforderungsvereinbarung Einvernehmen zu erzielen. Die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Erfüllungsansprüche, ein eventueller weitergehender Anspruch auf Schadensersatz und strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die außerordentliche Kündigung im Sinne des § 78 SGB XII der Vereinbarungen bleibt von den vereinbarten Prüfverfahren unberührt.

## C. Vereinbarungszeitraum, Kündigung, Zusammenarbeit/Datenschutz und sonstige Regelungen

### § 10

### Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt zum **01.02.2017** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger im Sinne des § 78 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung ersetzt ab 01.02.2017 die bisherige Vereinbarung vom 27.12.2007.

## § 11
## Zusammenarbeit/Datenschutz

Bei der Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringerin und Leistungsträger sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches zum Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X) zu beachten.
Schutzwürdige Daten der Leistungsberechtigten oder der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, dürfen zwischen den Vertragspartnern nur ausgetauscht werden, wenn die Leistungsberechtigte und die Angehörigen diesem ausdrücklich zustimmt. (Schweigepflichtentbindung zugleich Zustimmungserklärung nach § 67 b Abs. 1 und 2 SGB X). Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 12
## Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart wurde, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als rechtlich unzulässig erweisen oder im Verlaufe der Zeit nichtig werden, bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragsparteien sind dann gegenseitig verpflichtet, die ungültige bzw. unzulässige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen bzw. unzulässigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Göttingen, den 10.01.2017

Frauenhaus Göttingen e. V.
Für den Vorstand

J. Hoff

B. Decker

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Gruß)